


Merkblatt: Zustellvollmacht und Bescheidprüfung

<p>Im Rahmen einer Unterhaltung mit anderen Steuerberaterkollegen gab mir ein Kollege folgenden "Lehrmeister- und gönnerhaften" Hinweis:</p> <p>"... Du machst mit deinen zusätzlichen Berechnungen der Prüfung der Steuerbescheide einen großen Fehler, weil die Mandanten sich zusätzlich abkassiert fühlen. Wir in unserer Kanzlei haben dieses viel eleganter gelöst. Da, wo wir eine Zustellvollmacht erteilt bekommen haben, erhöhen wir die Gebühr für die Erstellung der Steuererklärung¹ generell um 1/20, damit ist dann die Bescheidprüfung abgegolten, ohne dass es der Mandant merkt. Der zweite Fehler den du machst, ist, dass du an Mandanten deine eigenen Berechnungen mit den Steuererklärungskopien mit aushändigst. Das machen wir nicht. Wir errechnen den unsicheren Teil der Steuererstattung und teilen den Mandanten nur den um diese Unsicherheitsfaktoren geminderten Betrag als Zirka-Betrag mit. Dieses hat zwei Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mandant erhält mindestens den von uns mitgeteilten Betrag erstattet und ist damit zufrieden. 2. Wir ersparen uns die Diskussion um die Bagatelle-Rechtsbehelfe, denn Einsprüche bis zu einem Streitwert² unter 300,00 EUR lohnen sich doch überhaupt nicht, die führen wir so gut wie nie.³" <p>Betriebswirtschaftlich hat mein Kollege 100 %-tig Recht. Seine Mandanten sind zufrieden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weil sie nicht wissen, dass sie für die zusätzliche Dienstleistung "Prüfung von Steuerbescheide" eine zusätzliche (weil versteckte) Gebühr bezahlt haben; 2. weil sie glauben, der Kollege hätte auch die strittigen Punkte für sie durchgesetzt, weil ja die tatsächliche Erstattung mindestens der mitgeteilten entspricht. Dass der Kollege Abweichungen bis 300,00 EUR gar nicht erst mit Rechtsbehelfen bestreitet, bemerkt der Mandant ja nicht <p>Fazit: Zufrieden, aber betrogen</p> <p>Genauso 100 %-tig ist, dass diese Verfahrensweise absolut nicht dem Berufsrecht⁴ entspricht.</p> <p>Insbesondere entspricht es nicht der Berufsethik und meiner Betriebsphilosophie, der transparenten Leistungserstellung und Leistungsabrechnung</p>	<p>Die Übernahme der Zustellvollmacht und die Steuerbescheidprüfung sind zusätzliche Leistungen im Steuerberatungsauftrag. Sie verursachen einen erheblichen Zeitaufwand für die Fristenkontrolle, für die rechnerische wie auch die rechtliche Überprüfung, für die Unterrichtung des Mandanten, sowie zusätzliche Kosten für Kopien und für Post – und Telekommunikationsdienstleistungen.</p> <p>Darüber hinaus beinhaltet diese zusätzliche Dienstleistung ein erheblich höheres Haftungsrisiko, denn ein Fristversäumnis geht eindeutig zu Lasten des Steuerberaters. Auch der in der Zustellvollmacht enthaltene Auftrag, auch nachträglich bekannt gewordene Rechtsänderungen⁵ in allen noch offenen Fällen zu verfolgen, verursachen erhebliche zusätzliche Kosten in der Arbeitsorganisation und ein zusätzliches Haftungsrisiko.</p> <p>Dem gegenüber entlastet sie den Mandanten von der Gefahr der Fristversäumnis, von zusätzlichem Zeitaufwand und Kosten für die Übersendung eines zu prüfenden Bescheides an den Steuerberater bzw. wenn der Bescheid Inhalt von Bescheinigungen des Steuerberaters sein soll.</p> <p>Wenn ich auf meine Erfahrung aus über 25 Berufsjahren mit generell erteilter Zustellvollmacht⁶ zurückgreife, kann ich berichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Anzahl der eingelegten Einsprüche und die Summe der erstrittenen Steuer mit einem Streitwert unter 300,00 EUR in jedem Jahr der von mir praktizierten generellen Zustellvollmacht höher war, als in der Kanzlei, die generell ohne Zustellvollmacht arbeitete, in allen sieben Jahren zusammen. 2. dass in mindestens 10 Fällen, trotz an und für sich längst abgelaufener Einspruchsfrist, erfolgreich Einspruch eingelegt werden konnte, weil das Finanzamt die Zustellvollmacht nicht beachtet hatte. 3. dass, bedingt durch die Kombination von Zustellvollmacht und Rechtsbehelfen auch in sog. Bagatellfällen, die Anerkennung von strittigen Rechtsfällen in diesem Bereich durch das Finanzamt stark zugenommen hat. 4. dass der Anteil der in meiner Kanzlei eingelegten Rechtsbehelfe für solche sog. Bagatellfälle der weit überwiegende Teil der gesamten eingelegten Rechtsbehelfe aus macht (Die Erfolgsquote liegt bei diesen Fällen ebenfalls deutlich über 50 %). 	<p>Auf all diesen Erfahrungen basiert der in meiner Kanzlei seit Jahren berechnete Pauschalbetrag für die Prüfung von Steuerbescheiden, einschließlich Rechtsbehelfen bis zu einem Streitwert von 300,00 EUR. Er entlastet damit die Mandanten über den oben genannten Umfang hinaus zusätzlich um das Kostenrisiko bei Rechtsbehelfen bis zu einem Streitwert von 300,00 EUR.</p> <p>Er liegt dennoch nur am unteren Rahmen der von der Steuerberatergebührenverordnung verpflichtend vorgeschriebenen Gebühr hierfür.</p> <p>Mit Sicherheit liegt die von mir so berechnete Gebühr auch ebenso deutlich unter der von dem eingangs erwähnten Kollegen praktizierten Belastungsmethode.</p> <p>Diese günstige Gebühr ist nur durch eine Mischkalkulation möglich, sowie durch eine organisatorisch optimale Integration des Bescheidprüfungsverfahrens in den Betriebsablauf, der eine generelle Zustellvollmacht für den betreffenden Mandanten umfasst.</p> <p>Sollten Sie, verehrte Mandantin, verehrter Mandant, dennoch keine generelle Bescheidzustellung an meine Kanzlei und Bescheidprüfung durch meine Kanzlei wünschen bzw. nicht mehr wünschen, so ist dies ohne weiteres möglich.</p> <p>In diesem Fall streichen Sie die entsprechenden Eintragungen auf der Vorderseite der Steuererklärungen und teilen mir diesen Wunsch kurz mit, damit ich dieses in meiner Stammdatendatei ändern und auch dem Finanzamt mitteilen kann.</p> <p>Selbstverständlich bin ich in diesem Fall auch weiterhin bereit, die dann an Sie bekannt gegebenen Steuerbescheide als Einzelauftrag zu prüfen.</p> <p>Ihr Berater in Kindergeldfragen:</p> <div style="text-align: right;">  <p>Dipl. Betriebswirt (FH) • Steuerberater vereidigter Buchprüfer • Landw. Buchstelle</p> </div> <p>Wegenerstr. 1 54634 Bitburg Tel.: +49 6561 604 966-0 Fax: +49 6561 604 967-0 Fuchsén@fuchsén.de http://www.fuchsén.de</p>
---	---	---

¹ § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV "Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte [1/10 – 6/10 der Tabelle A] [Gegenstandswert = Summe der positiven Einkünfte] [10/10 Tabelle A bei 30.000 EUR = 758,00 EUR]

² d. h. der strittige Steuerbetrag

³ mittlere Gebühr für einen Einspruch mit einem Streitwert bis 300,00 EUR = 21,57 EUR (§§ 40; 41 u. 16 StBGebV)

⁴ § 28 StBGebV Gebühr für die Prüfung von Steuerbescheiden ist Zeitgebühr (gem. § 13 StBGebV abrechenbare Einheit = angefangene halbe Stunde [Stundensatz z. Z. 80,00 EUR/Std.]) Im Fall des zusätzlichen Einspruches beträgt mittlere Gebühr für einen Einspruch mit einem Streitwert bis 300,00 EUR dann nur noch = 15,82 EUR (§§ 40; 41 u. 16 StBGebV)

⁵ z. B. die aktuellen Urteile des BVerfG (z. B. Kinderfreibeträge etc.) bzw. des BFH (z. B. Fortbildungskosten)

⁶ davon die ersten sieben Jahre die Erfahrung in einer Kanzlei, die generell ohne Zustellvollmacht arbeitete